

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen / Unabhängige GewerkschafterInnen (AUGE/UG)

Liste Kaltenbeck

Gemeinsame dringliche Resolution 1

an die 6. Vollversammlung vom 21. 4. 2016
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Rechte des Parlaments schützen – Angriffe auf den Rechtsstaat abwehren

In den letzten Tagen wurden zwei demokratiepolitisch bedenkliche Verfahrensweisen bei der Rechtssetzung der Öffentlichkeit bekannt: Zum einen soll ein völkerrechtlicher Vertrag mit weitreichenden Konsequenzen – das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada und der EU (CETA) – mit Zustimmung der Bundesregierung vor der Beschlussfassung durch das Parlament provisorisch in Kraft treten, zum anderen soll eine Art Notstandsgesetz im Eilverfahren ohne adäquate Begutachtung und öffentliche Diskussion beschlossen werden.

Im Falle des CETA-Abkommens hat Minister Mitterlehner seine Zustimmung für das provisorische Inkrafttreten nach Ratifizierung durch das Europaparlament signalisiert. Sehen nationale Verfassungen eine Ratifizierung auch im jeweiligen nationalen Parlament vor, so schiebt deren Fehlen das Inkrafttreten wesentlicher Teile des Abkommens und damit auch schwerwiegender und tiefgreifender Rechtsfolgen nicht auf.

Zur Begründung der geplanten Vorgehensweise wird eine bislang gängige Praxis in der EU angeführt. Dabei wird außer Acht gelassen, dass die umfangreichen Freihandelsabkommen CETA und TTIP von höchster politischer Bedeutung sind, da sie - wenn beschlossen - die Handelsbeziehungen weltweit auf eine völlig neue Grundlage stellen.

Auch auf nationaler Ebene könnten weitreichende Beschränkungen von Grundrechten ohne eine Befassung des Parlaments möglich werden. Aktuell soll ein einfaches Gesetz die Bundesregierung und den Hauptausschuss des Nationalrats ermächtigen, in nicht näher definierten Notfällen Grundrechte per Verordnung außer Kraft zu setzen, konkret geht es um das international verbriefte Asylrecht. Auf dem Verordnungswege soll geregelt werden, dass AsylwerberInnen für das Asyl-Prüfungsverfahren das Bundesgebiet Österreichs nicht mehr betreten dürfen oder ohne abgeschlossene Prüfung wieder verlassen müssen. Diese Bestimmungen werden nur einer kurzen Begutachtung unterzogen. RechtswissenschaftlerInnen, Interessenvertretungen, NGOs, Länder und Höchstgerichte haben nur eine Woche Zeit, eine Stellungnahme an das Parlament zu schicken.

Beide geplanten Vorhaben sind verfassungsrechtlich höchst umstritten. Es wird in diesem Zusammenhang auch daran erinnert, dass die Obergrenzenregelung für Flüchtlinge als verfassungswidrig eingestuft wurde.

**Die Vollversammlung der Steirischen Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert daher die Bundesregierung auf,
- die Rechte des Parlaments als der vom obersten Souverän gewählten
gesetzgebenden Versammlung zu achten und zu schützen,**

- keiner vorläufigen Anwendung völkerrechtlicher Verträge, mit denen die Gesetzgebungskompetenz des Parlaments eingeschränkt wird, zuzustimmen,
- gerade bei höchst sensiblen Gesetzesvorhaben, die darauf abzielen, unter Berufung auf besondere Umstände zum Schutz der Ordnung und Sicherheit die Grund- und Freiheitsrechte einzuschränken oder internationale Verpflichtungen nach der Genfer Konvention außer Kraft zu setzen, im Besonderen auf einen qualitätsvollen parlamentarischen Gesetzeswerdungsprozess zu achten.

Das Parlament stellt mit seinen demokratisch gewählten VertreterInnen die oberste Souveränität dar, die nicht durch beispielsweise ‚EU-gängige Praxisverfahren‘ ausgeschaltet werden darf. Die Einbeziehung der wichtigsten Institutionen und Körperschaften im Staat bei einem geplanten Gesetzesvorhaben ist demokratiepolitisch unerlässlich und darf – gerade auch in schwierigen Zeiten – nicht beseitigt werden.

Graz, den 19. 4. 2016

Für die Fraktion der AUGE/UG

Für die Liste Kaltenbeck

Ursula Niediek

Dieter Kaltenbeck

GEMEINSAMER DRINGLICHKEITSANTRAG

Faire Pensionsanrechnung für Zeitsoldaten

ArbeitnehmerInnen können bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen die Langzeitversichertenpension („Hacklerregelung“) in Anspruch nehmen. Dies ist eine Möglichkeit, vor dem Regelpensionsalter in Pension zu gehen. Voraussetzung ist jedoch, dass bei männlichen Versicherten mindestens 45 Beitragsjahre vorliegen, wobei Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes im Ausmaß von höchstens 30 Monaten berücksichtigt werden.

Dies bedeutet für ehemalige Zeitsoldaten, die jahrelang ihren Dienst für die Republik Österreich geleistet haben, dass von dieser Dienstzeit lediglich maximal 30 Monate für die „Hacklerregelung“ angerechnet werden. Eine große Anzahl an ehemaligen Zeitsoldaten ist in die Privatwirtschaft gewechselt. Daher ist es dringend notwendig, hier eine umfassende Lösung zu erzielen.

Bei der Berücksichtigung der Versicherungszeiten liegt ein Wertungswiderspruch vor. Ist jemand im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses durchgehend beschäftigt gewesen, ist er wesentlich besser gestellt als ein ehemaliger Zeitsoldat, der seinen Dienst länger als 30 Monate versehen hat. Der Zeitsoldat erhält – obwohl er länger gearbeitet hat - nur 2 ½ Jahre für die „Hacklerregelung“ angerechnet.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung insofern zu initiieren, als die **gesamte Dienstzeit eines ehemaligen Zeitsoldaten** im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen der „Hacklerregelung“ Berücksichtigung findet. Soweit der seinerzeitige Abgeltungsbeitrag des Bundes an die Pensionsversicherung nicht ausreicht, sind Beiträge bei Inanspruchnahme der „Hacklerpension“ nachzuzahlen.

Graz, am 10. November 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

Für die Fraktion
Österreichischer Arbeiter- und Angestelltenbund
Günther Ruprecht